

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930

163 (16.7.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 29

Der erste Rheindampfer von Mannheim nach Mainz

Frei die Pfalz! Frei der Rhein! So kündeten die ehernen Zungen der Glocken aller Kirchen in der Nacht vom 30. Juni auf 1. Juli. Es war ein großes Wandern hinüber zu unseren treuen pfälz-bayerischen Brüdern, um ihnen die Hand zu drücken für die Treue, mit der sie in schweren Tagen durchgehalten und sich den Glauben an die deutsche Einheit nicht rauben ließen. In diese Zeit fällt das 100jährige Jubiläum der Eröffnung der regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Mannheim und Mainz. Zwar hatte Mannheim und Schröck (das heutige Leopoldshafen) das Dampfschiff schon 1825 gesehen, aber es zeigte sich seiner Aufgabe nicht gewachsen, so daß erst 1830 die regelmäßigen Fahrten aufgenommen werden konnten. Da Mannheim damals keinen Hafen besaß, so mußte das von Mainz kommende Schiff nach einer 11stündigen Fahrt für eine Wegstrecke von 28 Stunden bei der Rheinschanze (Ludwigs-hafen) anlegen. Ungewöhnlich viel Fremde waren in Mannheim angekommen, um diesem Ereignis beizuwohnen; aus Karlsruhe war Staatsrat und Ministerialrat Winter erschienen, der Fürst von Leiningen, London, Amsterdam, Köln, Füllich, Essen, Düsseldorf und Straßburg hatten Abgesandte geschickt; man wollte sich von der Leistungsfähigkeit des Dampfers überzeugen und daraus für die Gestaltung des kommenden Handels Schluß ziehen. Zunächst galt es bei der Probefahrt, das Fahrwasser des Rheins auf die Stärke seiner Strömung und auf seine Tiefe zu untersuchen. Der Dampfer „de Rijn“ — der Rhein, in Rotterdam gebaut, hatte von Mainz bis Rühl 46 Stunden, für die ganze Strecke von Rotterdam ab 111 Stunden gebraucht. „Es war wunderbar anzusehen“, schrieb eine Mainzer Zeitung, „wie der Dampfer ein Rheinschiff, von 10 Pferden gezogen, schnell überflügelte.“ Dabei besaß er nur 60 Pferdekräfte.

Diese Probefahrt führte zur Gründung der „Großherzoglich Badischen Rhein-Dampfschiffahrtsgesellschaft“ mit der Befugnis, den Rhein von Basel bis an die nördliche badische Grenze mit Dampfbooten zu besetzen und auf diesen Personen, Waren und Landbeserzungen aus „badischen Häfen in badische Häfen“ zu verbringen, auch andere Schiffe zu schleppen. Als Gründer der Gesellschaft werden genannt Freiherr Cotta in Stuttgart, der amerikanische Konsul Church und Handelsmann und Spektur Kipling in Rastatt. Das Aktienkapital betrug 250 000 Gulden mit 500 Aktien à 500 Gulden. Dieser ersten badischen Dampfschiffahrtsgesellschaft für den „kontinentalen“ Rhein 1826 folgten weitere: die Preussisch-Rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft und die Dampfschiffahrtsgesellschaft vom Rhein und Main in Mainz.

Am 5. Juni 1830 war der regelmäßige Dampfbootverkehr zwischen Mainz und Mannheim während der Monate Juni und Juli aufgenommen worden; an den Tagen mit geradem Datum fuhr das Schiff rheinabwärts, an den Tagen mit ungeradem Zahlen erfolgte die Bergfahrt von Mainz nach Mannheim. Eine Fahrkarte von Mannheim nach Mainz kostete in der Vorkajüte 3 fl. 12 fr.; in der großen Kajüte 4 fl. 40 fr., der teuerste Platz trug den Namen „Babillon“ und kostete 6 fl. 24 fr. Die Bergfahrt war etwa ein Drittel billiger; man suchte wegen der längeren Dauer der Fahrt stromaufwärts die Passagiere durch billigere Preise anzulocken. Daß von dieser Reisegelegenheit großer Gebrauch gemacht wurde, erzählt uns die Mannheimer Chronik. Es reichten dort die vielen Mietwagen nicht aus, um die Ankommenden in die Stadt hereinzubefördern. Was heute selbstverständlich ist, wurde damals zum Zwang: die Gasthöfe mußten ihre Gäste durch ihre eigenen Wagen an der Landungsbrücke abholen lassen. Vom Jahr 1838 befehen wir die Zahlen. Als angekommen werden 20 637 Personen genannt, und zwar vom Rhein herauf 13 874, von oben herunter 6763; von Mannheim reisten ab rheinabwärts 3067 Personen, abwärts 16 423; zusammen 19 490 Personen. Dieser rege Verkehr führte in Mannheim zur Errichtung eines großen Hotels mit 80 Zimmern an der Landestelle, es war der „Europäische Hof“, schon seit langer Zeit ein Privathaus am Parkring gegenüber dem Friedrichspark.

Als der Dampfer im Jahre 1825 seine Probefahrt machte, besaß Mannheim noch keinen schützenden Hafen; erst 1827 erklärte sich die Regierung bereit, einen Rhein-hafen zu erstellen, allerdings in sehr bescheidenen Dimensionen. Die Einweihung dieses Hafens bedeckte 1840 fast mit der Eröffnung der ersten Eisenbahnlinie zusammen. Ein großer Plaggenwald zeigte den Fremden den Platz dieser neuen Anlage, und der Text des Festchors der „Niedertafel“ anlässlich der Einweihungsfeierlichkeiten war gleichsam hundert Jahre hindurch der Leitstern für die Arbeit in den Mannheimer Hafenanlagen. Er lautete:

Was der Geist erdacht,
Was der Fleiß vollbracht,
Kraftig Hand in Hand
Fürst und Vaterland,
Soll sich stolz erheben
In ein neues Leben.

Die Feierlichkeiten fanden ihren Höhepunkt durch die Einfahrt des mit 4000 Zentnern Fracht beladenen Schiffes des Kapitäns Fischer und später eines Dampfboots, das, vom Rumpf bis hinauf zu den Spitzen, beflaggt, hier seine Taufe erhielt. „Stadt Mannheim“ ward es genannt. Der Vorstand der Kölnischen Schiffahrtsgesellschaft, der der Dampfer gehörte, schloß damals seine Rede mit den Versen aus Nikolaus Beckers Rheinlied:

Sie sollen ihn nicht haben,
Den freien deutschen Rhein,
Ob sie wie gierige Raben,
Sich heiser danach schrei'n.

Sie sollen ihn nicht haben
Den freien deutschen Rhein,
Bis seine Blut begraben
Des letzten Mann's Gebein.

W. Sigmund.

Der Lindentanz in Handschuhsheim

Eine alte Sitte

Handschuhsheim und Neuenheim, die beiden Vororte Heidelbergs jenseits des Neckars, besaßen schon zu alten Zeiten ihren Lindentanz. Schon die Pfälzer Liefelotte erzählt in ihren Briefen davon. So wissen wir, daß Kurfürst Karl Ludwig, der Reorganisationsrat der Pfalz, nach dem Dreißigjährigen Krieg, im Jahre 1668, sich unter das Volk mischte, als in Neuenheim der Lindentanz aufgeführt wurde. Er ließ die Musik auf seine Kosten spielen, und unter der Linde, die damals auf dem Neckarvorland vor dem ehemaligen Wirtshaus zur Rose stand, versammelten sich die Paare zum alten Tanz. Der Siegespreis bestand in einem Sammel oder einer Bettel (Geiß). Der Kurfürst bot aber dem Paar, das den Siegespreis erhielt, extra noch eine Aussteuer von 20 Talern, wenn es sich „behalten“, d. h. heiraten wollte.

In Neuenheim ist der Lindentanz verschwunden, in Handschuhsheim hat der Turnverein die alte Sitte nach dem Krieg wieder aufgenommen und seither in schöner Weise durchgeführt. Nimmt doch das ganze Dorf daran teil, und aus der Umgegend besuchten schon viele deshalb die Kirchweih, die am gleichen Tag gefeiert wird, um den Lindentanz zu sehen. Über den Lindentanz selbst möge der Chronist von Handschuhsheim, Pfarrer Mülling, aus alten Zeiten sprechen:

„In der Vorzeit war mit der Feier der jährlichen Kirchweih die des Lindentanzes verbunden, zufolge welchem sich die ledige Jugend mit Musik an einem freien Platze nahe an der Kirche zum Tanz um eine dort stehende Linde versammelte. Die Behörden und Angesehen des Dorfes wurden zu dem Volksfest eingeladen, und mit ihnen traf eine Menge Schaulustige ein und schloß einen Kreis. Innerhalb, an vier Punkten desselben, stand je ein Aufseher, von denen einer einen Blumenstrauß hatte. Der Reigen wurde nun eröffnet. Das erste Tänzerpaar erhielt den Strauß und tanzte, ihn in der Hand haltend, bis zum nächsten Aufseher, an den es den Blumenstrauß abgab, ohne sich in Weiterertzen aufhalten zu lassen. Rasch gab der Aufseher den Strauß dem darauf folgenden Paar, das ihn ebenfalls frohlockend im Tanze bis zum dritten Aufseher trug und hier während des Tanzes abgab, worauf er dem dritten Paar zugewiesen wurde. In dieser Ordnung kam der Blumenstrauß rasch in die Hände aller Tanzenden.“

Die Linde selbst war festlich mit einem Blumenkranz geschmückt, Bänder wandten sich von Ost zu West. An der Linde war eine geladene Waffe mit brennender Lunte angebracht. Derjenige erhielt nun den ausgelegten Preis, bestehend in einer Taschenuhr oder sonstigen, nach Maßgabe des Reichthums derjenigen, welche die Festbereiter waren, größeren oder kleineren Gaben, der den Strauß zu der Zeit in den Händen trug, wo der Schuß geschah.“

In gleicher Weise wird heute noch der Lindentanz begangen. Damit alle Paare in tollem Wirbel sind und niemand bewachen kann, wann der Schuß kracht, wird das Anzünden der etwas langen Zündschnur während des Tanzens und möglichst verborgen vorgenommen. Oft dauert es lange, bis der zündende Funke das Pulver der alten Waffe erreicht und der Knall ertönt. Damit ist es ausgeschlossen, daß irgendwelche Bevorzugung des einen oder anderen Paares eintreten kann.

Zum Lindentanz ziehen die Turner in stolzem Aufzug mit ihren Mädchen nach der Linde, die Musikanten voraus, begleitet von der Schuljugend, hinten drein die Alten, denn beim Lindentanz gibt's nicht bloß etwas zum Sehen, sondern auch zum Hören, indem der Festredner allen Anwesenden seinen Gruß entbietet und in einer oft farcassisch gefärbten Ansprache die Sendeser Mädchen und Buben Spieckruten laufen läßt. In jedem Sendeser Dialekt tritt er da als Sittenrichter auf, doch verfehlt er auch nicht, in der Ortschronik kleine Seitenhiebe auszu-teilen, wobei die stadträulichen Anordnungen scharf unter die Lupe genommen werden. Der reiche Beifall der anwesenden Bürger zeigt die volle Übereinstimmung der

Dorfbewohner mit den Ausführungen des Redners. In dieser Weise wird die Linde wieder zum alten Versammlungsort der Dorfbewohner, zum „Gerichtsbaum“, und die Stadtverwaltung steht nicht an, einem der Herren Stadträte als Zuschauer und Zuhörer zum Lindentanz zu beordern.“
W. Sigmund.

Literarische Neuerscheinungen

Der Neckaranal und sein Wirtschaftsgebiet. Herausgegeben vom Süddeutschen Kanalverein. Neudruck-Verlag G. m. b. H., Berlin-München. — Das reichhaltig illustrierte Werk stellt eine vorzüglich ausgearbeitete Werkschrift dar. In knapper Zusammenfassung werden wir mit den wichtigsten Daten des Neckaranalens, seiner Vorgeschichte, seiner Planung und Durchführung vertraut gemacht. Die beigefügten Karten zeigen ihn als eine Teilstrecke der Großschiffahrtsstraße Rhein-Neckar-Danau als mitteleuropäischen Binnenwasserweg, auf dem sich in späteren Jahren der internationale Waren-austausch vollziehen wird. Wie Württemberg, auch der im Neckargebiet liegende badische Teil durch seinen Güterverkehr (Eisen, Kohlen, Steine, Erde, Mühlenzeugnisse, Salz, Holz usw.) an der kommenden neuen Wasserstraße interessiert ist, zeigen die statistischen Beigaben in Zahlen und in zeichnerischer Darstellung.

In gefälliger Form sind der Werkschrift hübsche Photographien der an der Großschiffahrtsstraße liegenden Städte beigegeben. Neben Schönheit der Landschaft zeigen die industriellen Anlagen zur Schiffahrtmachung. Die vornehme Ausstattung des Werkes wird ihm freundliche Aufnahme sichern. W. Sigmund.

Martha Schweiggut: Landschaftliche Veränderungen in der badischen Rheinebene und im Schwarzwald in den letzten hundert Jahren. Badische Geographische Abhandlungen, sechstes Heft. Mit 14 Abbildungen. 1930. Verlag G. F. Müller, Karlsruhe. 3,50 Reichsmark, für Abonnenten der Abhandlungen 3 M. — Die Abhandlung, die in ihrem ersten Teil aus einer am Heidelberger Geographischen Institut entstandenen Dissertation 1921 hervorgeht, ist nach der Rückkehr der Verfasserin von mehrlängiger Aufenthalt im Ausland einer völligen Umarbeitung unterzogen worden, bei der auch der Schwarzwald in ihre Untersuchungen mit einbezogen wurde. Es ist hier der interessante Versuch gemacht, aus dem Vergleich älterer und jüngerer Kartenwerke Gesetzmäßigkeit und Grad der landwirtschaftlichen Wandlungen innerhalb des letzten Jahrhunderts festzustellen. Die Schrift will in erster Linie das Interesse des badischen Heimatländers für sich in Anspruch nehmen, ist jedoch auch für jeden anderen geographisch Interessierten höchst wertvoll, besonders wegen der geschichtlichen Gegen-sätzlichkeit der Veränderungen in den beiden Landschaften.

Die badische Rheinebene und der badische Schwarzwald stehen im Mittelpunkt der Betrachtung. Nicht die historische Entwicklung des heutigen Bildes dieser Landschaften wird gegeben, sondern es wird das Bild der Landschaften im Anfang des vorigen Jahrhunderts mit dem heutigen Bild verglichen, ähnlich, wie man alte Stiche und moderne photographische Aufnahmen einer Stadt zum Vergleich nimmt und die Veränderung des Stadtbildes verfolgt. Solche Landschaftsbilder aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts gibt es freilich nicht allzu viele, aber die Karte ist zum Glück ein guter und zuverlässiger Ersatz dafür.

Die Schrift gibt ein Stück Wirtschafts-, Verkehrs- und Siedlungsgeschichte, fesselt aber gerade in ihrer Beschränkung außer-ordentlich durch Mannigfaltigkeit. Die Leistungen des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiet der Technik haben große Umwälzungen im Verkehr und in der Wirtschaft der hier behandelten Gebiete herbeigeführt; auch in der Siedlungsgeschichte hat mit seinem Ende ein neues Zeitalter eingesetzt. In der Verknüpfung der „alten“ mit der „neuen“ Zeit liegt der besondere Reiz dieser Schrift.

Helmuth Nagel: Die Siedlungen des Hochenwaldes. Ein Beitrag zur Siedlungsgeographie des südlichen Schwarzwaldes. Badische Geographische Abhandlungen, fünftes Heft. Mit 34 Abbildungen. 1930. Verlag G. F. Müller, Karlsruhe. 4,40 Reichsmark für Abonnenten der Abhandlungen 3,75 M. — Die vorliegende Arbeit bringt einen wesentlichen Beitrag zur Siedlungsgeographie Badens. Es wird eine Landschaft von besonderer Eigenart behandelt, der bisher noch jede geographische Bearbeitung gefehlt hatte. Der Verfasser, der seine geographische Schulung unter G. Hauffinger und H. Schreyer erhalten hat, behandelt nach einer kurzen Einleitung über die Abgrenzung des Hochenwaldes, sowie über Ziel und Methode, etwas ausführlicher den Siedlungsraum. Im folgenden Hauptabschnitt folgt eine Schilderung des heutigen Siedlungsbildes. Dorfgestalt, Hausform, Wirtschaft und Bevölkerung werden beschrieben, wobei eine Anzahl von Photographien und Skizzen wesentlich zur Verlebendigung beitragen. Im dritten Abschnitt wird die Entstehung der Siedlungen untersucht; ausgehend vom heutigen Bild wird gezeigt, wie sich historische, wirtschaftliche und natürliche Bedingungen in der Entwicklung der Dörfer ausgewirkt haben. Drei Dorftypen: Engelschwand, Hornberg und Niederhof werden als Beispiele etwas ausführlicher behandelt. Zuletzt wird noch ein Vergleich zwischen dem Hochenwald und den ihn umgebenden Landschaften gezogen, wobei auch die Beziehungen der umliegenden Städte zum Hochenwald gewürdigt werden. Wenn auch nur ein kleines Gebiet behandelt wird, so verdient doch gerade der Hochenwald ein besonderes Interesse, da er dem Geographen wie dem Heimatforscher viel zu bieten vermag. Sowohl für den Lehrer wie auch für den Schwarzwaldwanderer wird die Arbeit von Wert sein. Daneben verdient aber die Arbeit schon deshalb besondere Beachtung, weil sie die Aufmerksamkeit auf eine Landschaft lenkt, deren Bevölkerung heute in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage ist. Nimmt doch die Einwohnerzahl aller Orte in erschreckendem Maße ab. So ist es zu begrüßen, daß mit dieser Arbeit dieses wirtschaftlich so ungünstig gestellte und doch so interessante Ländchen eine gründliche Bearbeitung erfahren hat.

Dr. Kurt Krause, Prof. und Adj. am Botanischen Museum der Universität Berlin: Blüten und Insekten. Mit 30 Abbildungen im Text und einer Karte. (Bücher der Naturwissenschaft, 33. Band.) Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7067-69. Gebestet 1,20 M., in Ganzleinen 2 M. — Der Gegenstand des Buches gehört zu den reizvollsten der gesamten biologischen Wissenschaften. Die Beziehungen zwischen Blüten und Insekten sind so eigenartig und ihrer Eigenart wieder so wechselvoll, daß sich der Leser auf Wunderland zu bewegen glaubt. Das Beste an den geschilderten Naturwundern ist aber, daß jeder Naturfreund sie nachprüfen kann, wozu ihm der Verfasser in einem besonderen Kapitel die Anleitung gibt. Gerade die volle Blütenpracht des Frühsummers lockt zu solcher Betrachtung des wunderbaren Zusammenspiels zwischen Blume und Insekt.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Angebotblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 29

W e s u g : Scheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zugestellt werden.
vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 14, bezogen werden

16. Juli 1930

Private Nebenämter und Nebenbeschäftigungen

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. — Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. — Auf Wahlfällen und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. **ABG. § 16.**

Die Annahme einer fortlaufenden, für unbestimmte Zeit zugesagten Vergütung an einer privaten Gewerbe- oder Handlungsgesellschaft verstößt gegen **ABG. § 16**, auch wenn die Gegenleistung des Beamten nur in der Überlassung des schon früher ausgearbeiteten Manuskriptes besteht. **ABG. 26. 5. 25, VII. 286.**

Die den Beamten (Soldaten) aus einer mit dem Hauptamt verbundenen Nebenamtlichkeit zuzurechnenden Beträge an Aufwandserschädigung und Lantienem sind an die Reichskasse abzuführen. Nur für den aus dieser Tätigkeit sich ergebenden Mehraufwand darf eine Aufwandserschädigung befreit werden. Diese Regelung betrifft lediglich Einnahmen aus einer mit dem Hauptamt verbundenen Nebenamtlichkeit. Einnahmen aus anderen Nebenbeschäftigungen und Nebenämtern (aus privaten Unternehmungen, aus staatlich subventionierten Unternehmungen sowie aus öffentlichen Mitteln, wie z. B. Vorlesungshonorare an Hochschulen) unterliegen nicht der Abführung an die Reichskasse. **ABG. 17. 12. 25.**

Auch die Vornahme einer größeren Zahl von Gewerbe- oder Handlungsgeschäften ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde verstößt nicht gegen die Amtspflicht, wenn sie sich nicht als Betrieb eines Gewerbes darstellt, es sich vielmehr nur um gelegentliche Geschäfte handelt, auch eine fortlaufende Vergütung nicht bezogen wird. **ABG. 1. 12. 24.**

Als über die Grenzen gewerkschaftlicher Betätigung hinausgehende Nebenbeschäftigung ist auch der Abschluß von Versicherungen und Einziehung von Beiträgen gegen Entschädigung für die Deutsche Lebensversicherung für Wehrmachtangehörige und Beamte und „Deutsche Beamten-Feuerversicherungs-VG“ anzusehen. Hierzu ist die vorherige Genehmigung einzuholen. **ABG. 16. 2. 26.**

Ein Nebenamt (im Unterschiede von einer Nebenbeschäftigung) fällt selbst dann unter § 16 **ABG.**, wenn keine fortlaufende Remuneration damit verbunden ist, z. B. Stadtrat, Kirchenrentant, Feuerpolizeidirektor, Viehbesenwäscheramt. **ABG. 33. 24.**

Es ist klage geführt, daß eine große Anzahl von aktiven Beamten entgeltlicher Nebenbeschäftigung nachgehen und hierdurch die Erwerbsmöglichkeiten für die abgebauten Beamten und Angestellten schmälern. Vor der Erstellung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen ist zu prüfen, daß den abgebauten Beamten und Angestellten kein Wettbewerbs entsteht.

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zum Betriebe eines Gewerbes für sich, innerhalb der Dienstgebäude auch für Hausstandsmitglieder, sowie zur Übernahme einer mit einer Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Für die Militärbeamten bleiben im übrigen die Bestimmungen des § 16 **ABG.** unberührt. **Behrgef. vom 20. 3. 1920 § 31, ROBl. 329.**

Veranstaltungen dürfen laienmännliche Geschäfte nicht betreiben. **Behr. v. 8. 11. 1867, ROBl. 139.**

ABG. § 16 gilt nicht für die technischen Mitglieder des Patentamts, wenn sie nur auf fünf Jahre ange stellt sind. **(PatG. v. 7. 4. 1891 i. Fass. v. 7. 12. 23, ROBl. II 437.)**

Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung dürfen nicht zugleich Leiter oder Beamte von öffentlichen (Erwerbs-) Versicherungsaufstalten sein. **Behr. v. 12. 5. 1901, ROBl. 139.**

1. Zur **Musikausübung** gegen Entgelt soll die Genehmigung nach § 16 **ABG.** als erteilt gelten, wenn die Musikausübung nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahr öfter als neunmal stattfindet. Darüber hinaus wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage sowie aus dienstlichen Gründen eine Genehmigung in keinem Falle erteilt werden. 2. Auch soweit die Genehmigung nach Ziffer 1 als erteilt gilt, kann die vorgesetzte Dienstbehörde einem Reichsbeamten die Ausführung von Musikaufträgen untersagen, falls er durch das Musizieren so stark in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden, oder zu besorgen ist, daß das Musizieren im einzelnen Falle gegen die Würde des Beamten verstößt. In jedem Falle ist mit Rücksicht auf das Ansehen des Beamtenamts in der Öffentlichkeit die Musikausübung in zweifelhaften Fällen und Räumlichkeiten verboten. 3. Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die bestehenden Vorschriften gewahrt sind, haben Reichsbeamte, die gegen Entgelt Musik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des vereinbarten oder erhaltenen Entgelts ihrer Dienstbehörde anzuzeigen. Der Anzeigepflicht kann noch in den beiden ersten Dienstjahren des auf die Musikausübung folgenden Tages genügt werden, falls die Bestellung erst nach Dienstjährlauf erfolgt ist. 4. Musikausübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden. 5. Den Reichsbeamten ist das gewerkschaftliche Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung verboten. 6. Die vorstehenden Richtlinien finden auf die Erteilung von Musikunterricht durch Reichsbeamte entsprechende Anwendung. **ABG. 5. 8. 27, ROBl. 351, VII. 674.** Gleiche Richtlinien bestehen für Preußen. **Behr. 9. 10. 26, Pr. ROBl. 176, VII. 85.**

Unter Gewerbe fällt nicht die Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und freien Künste. **Schriftstellerische Tätigkeit** ist kein Gewerbe, auch wenn mit ihr fortlaufend Gewinn erzielt werden soll und der Beamte seine Schrift im Selbstverlag erscheinen läßt. **ABG. 15. 1. 04 und 7. 4. 14 Schulze-Simons 265, 276.**

Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung gilt die Übernahme von **Veröffentlichungsgeschäften**, Testamentsvollstreckung, Bücherrevisionen bei Gewerkschaften usw., Leistung von Reiseunternehmungen gegen Entgelt, Herausgabe von Zeitschriften, dagegen erfordert eine nach so umfangreiche zeitverwendende literarische Tätigkeit nach feststehender Verwaltungsübung keine Genehmigung. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte sich zur Übernahme literarischer Arbeiten auf Grund eines festen Verlagsvertrages gegen Entgelt verpflichtet hat. Näheres siehe Brand 440—452.

Tagungen

Der 33. Bundestag des Reichsbundes der Zivilienberechtigten in den letzten Junitagen hielt der Reichsbund der Zivilienberechtigten seine diesjährige Bundestagung in Stuttgart ab. Wenn auch die Krise, mit der sich die deutsche Beamtenenschaft zur Zeit auseinandersetzen hat, nicht unmittelbar auf die Zivilienberechtigten einwirkt, so war doch deutlich zu erkennen, wie sehr die Zivilienberechtigten, also die Anstellung der aus dem staatlichen Wehr- und Ordnungsdienst ausscheidenden Staatsdiener im zivilen Staatsdienst gehenmt wird durch die Maßnahmen, die die Regierung innerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen gedenkt.

Die Bedeutung dieses Problems wurde in eindringlicher Weise durch Herrn Minister a. D. Dr. Gehler herausgearbeitet. Minister Dr. Gehler, der selbst hervorragenden und entscheidenden Anteil am Aufbau der deutschen Wehrmacht und damit der Zivilienversorgung hat, unterrichtete in längeren Ausführungen die Zusammenhänge zwischen Wehrmacht und Zivilienversorgung und kam zu der mit absolut schlüssigen Beweisen unterrichteten Feststellung, daß **Wehr- und Ordnungsdienst des Staates** unumgänglich reibungslos funktionieren können, wenn die **Erziehung der Soldaten und Polizeibeamten** für die Zeit nach dem erzwungenen Ausscheiden nicht gewährleistet ist. Minister Dr. Gehler betonte nachdrücklich, daß er seinen Betrachtungen nicht die Wünsche der Versorgungsämter zugrunde lege, sondern daß die Interessen des Staates im Mittelpunkt seiner Untersuchungen stünden.

Wenn man aber, vom Staat aus gesehen, zu diesem Ergebnis kommen müsse, dann sei es höchst betrüblich, daß so manche deutsche Anstalt nicht nur den Respekt vor der Majestät des Gesetzes, das die Rechte der Versorgungsämter schützt, verloren zu haben scheint, sondern daß man bei der Handhabung der Zivilienversorgung durch die Anstellungsbehörden auch erkennen könne, wie sehr selbst manche Anstalt ihre Einstellung nicht vom Staate aus finde, sondern von ihren eigenen örtlichen oder sonstigen behördlichen Bedingtheiten.

Die Ausführungen des Ministers wurden durch bekannte Reichs- und Landtagsabgeordnete sowie Behördenvertreter nachdrücklich unterrichtet. In der nachstehend abgedruckten Entschließung wurde die Bedeutung der Zivilienversorgung und die Folgen, die aus der Anerkennung zu ziehen sind, formuliert.

Entschließung!

I.
Die 33. Hauptversammlung des 130 000 Mitglieder zählenden Reichsbundes der Zivilienberechtigten stellt mit Besorgnis fest, daß die Zivilienversorgung noch immer nicht ordnungsmäßig durchgeführt ist.

In Deutschland werden jährlich etwa 32—35 000 Beamtenstellen frei, denen jährlich rund 12—15 000 mit Anstellungsberechtigung ausscheidende Wehrmacht- und Polizeiangehörige gegenüberstehen.

Die Zivilienversorgung, also der Übertritt der nach Ableistung ihrer Vertragsdienstzeit aus dem Wehr- und Ordnungsdienst ausscheidenden Staatsdiener in den zivilen Staatsdienst, läßt sich mithin ohne Schwierigkeiten erreichen, wenn alle Reichs- und Staatsbehörden sowie die Behörden der Selbstverwaltung sich an der Durchführung beteiligen und außerdem alle Körperchaften des öffentlichen Rechts zur Einstellung von Versorgungsanwärtern verpflichtet werden. Das ist möglich, ohne daß berechnete Interessen und Wünsche von Behörden und Berufsgruppen verletzt werden.

Die Gefährdung der Zivilienversorgung muß sich verhängnisvoll auf die Wehrmacht und die Schutzpolizei und in zwingender Folge auf Ruhe und Ordnung im Staate auswirken.

Die von der gesamten Öffentlichkeit verlangte Sparanfänger der öffentlichen Verwaltungen kann bei Durchführung der Zivilienversorgung zu ihrem Rechte kommen, da an nicht einberufenen Versorgungsanwärtern jährlich etwa 80 Millionen Übergangsgeldgehühnisse gezahlt werden müssen.

Der Bundestag erwartet, daß alle für die Gestaltung und Handhabung der Zivilienversorgung verantwortlichen Stellen im Sinne dieser Überlegungen handeln werden.

II.

Die Zivilienversorgung der Wehrmacht- und Schutzpolizeiangehörigen ist in Deutschland mit dem Berufsbeamtenamt unloslich verbunden.

Der Bundestag bedauert es daher lebhaft, daß im öffentlichen Dienst die Zahl der Beamten fortlaufend vermindert und die der Angestellten vermehrt wird. Eine solche Entwicklung ist durch keine ausreichenden Gründe bedingt, ist staatspolitisch bedenklich und trägt den Sparmaßnahmen nicht Rechnung.

Es muß daher verlangt werden, daß das Berufsbeamtenamt erhalten bleibt, d. h., daß auf allen dauernd erforderlichen Stellen des öffentlichen Dienstes nicht Angestellte auf Privatdienstvertrag, sondern lebenslanglich angestellte Beamte beschäftigt werden.

III.

Die Versorgungsregelung von 1927 hat vielen Beamten keine Verbesserung ihrer Lage gebracht. Für zahlreiche Beamten ist die Verbesserung so gering, daß sie durch in gewissem fortgeschrittene Alterung längst wieder aufgehoben ist. Außerdem sind für viele Beamten große Härten in der Verdolung, Einstellung und Beförderung entstanden.

Der Bundestag beantragt daher die Bundesleitung erneut, für die Verrückung der durch das Versorgungsrecht von 1927 entstandenen Härten und Nachteile einzutreten.

IV.

Seit Jahren wird die deutsche Beamtenenschaft beunruhigt durch fortwährende Angriffe auf ihre Stellung im Staate. Die durch die Verfassung gewährleisteten Rechteverhältnisse der Beamten werden immer mehr gelockert. Das Berufsbeamtenamt ist zum Gegenstand der politischen Leidenschaft und Interessengegenstände geworden.

Mit großen Bedauern stellt der Bundestag fest, daß die jetzige Reichsregierung Maßnahmen beantragt hat, die eine erhebliche Verminderung wichtiger Beamtenrechte bedeuten. Im Rahmen des Ausgabenentwurfes, des Spar- und Reduzierungsgesetzes sollen ein neuer Beamtenabbau, Pensions- und Urlaubskürzungen, Einschränkung der versorgungswirtschaftlichen Bestimmungen und andere Verschlechterungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lage der Beamten gesetzlich festgelegt werden.

Gegen diese Maßnahmen legt die aus dem Versorgungsanwärterstand hervorgegangene Beamtenenschaft nachdrücklich Protest ein. Schärfster Einspruch wird auch erhoben gegen die Wieder-

eingührung eines Besoldungssperregesetzes, durch das für einen erheblichen Teil der Beamten eine große Rechtsunsicherheit herbeigeführt wird, die im Widerspruch steht zu der durch die Verfassung gewährleisteten Unverletzbarkeit der Beamtenrechte.

Die aus dem Stande der Versorgungsämter hervorgegangenen Beamten fühlen sich aufs engste verbunden mit dem ganzen deutschen Volke und teilen die aus der Arbeitslosigkeit entstandenen Sorgen weiter Volkstreu. Sie sind sich einig in dem Willen, mitzuhelfen an der Überwindung dieser großen Not, aber nur unter der Bedingung, daß alle Schichten der Bevölkerung nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit dazu herangezogen werden.

Die Absicht der Reichsregierung jedoch, einseitig den Beamten eine ungerechte und unsoziale Sondersteuer (Notopfer — Reichshilfe) aufzuerlegen, wird entschieden abgelehnt, da sie nichts anderes, als eine Gehaltskürzung darstellt. Eine Kürzung der Beamtengehälter ohne eine gleichzeitige allgemeine Preisfestsetzung muß eine Schwächung der Kaufkraft zur Folge haben und trägt dazu bei, daß die Arbeitslosigkeit in Deutschland noch größer wird und immer weitere Kreise der Arbeitnehmer der sozialen Fürsorge anheimfallen.

Deutscher Werkmeisterverband

In den letzten Tagen des Juni hielt der Deutsche Werkmeisterverband, Sitz Düsseldorf, die größte und beste Berufsorganisation der Werkmeister, seinen 29. Verbandstag in Weslau ab, verbunden mit einer Kundgebung der schlesischen Werkmeister, die von über 6000 Werkmeistern besucht war.

Kaum wurde jeweils ein Verbandstag im Zeichen größter wirtschaftlicher Not abgehalten, als gerade dieser, und die auf diesem Verbandstag gefassten Beschlüsse legen Zeugnis ab, daß man gewillt ist, nicht nur mit Worten, sondern auch mit der Tat der wirtschaftlichen Notlage entgegenzutreten.

Bei der Eröffnung konnte der Verbandsvorsitzende, Buschmann, Düsseldorf, Vertreter aller in Frage kommenden staatlichen und kommunalen Körperschaften begrüßen.

Aus dem von Herrn Buschmann erstatteten Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß alle Einrichtungen, wie Krankenkasse, Sterbefälle und Brandversicherung sich glänzend entwickelt haben.

Konnte doch seit dem letzten Verbandstag in Köln 1928 an Leistungen des Verbandes die stolze Summe von 115 Millionen Reichsmark zur Verteilung gebracht werden, wovon allein 24 Millionen für stollenlose und 135 Millionen für inaktive Werkmeister ausbezahlt wurden.

Der Verbandstag nahm ferner ein soziales Programm an, das richtunggebend sein wird für die nächsten Jahre und baute, weil die staatlichen Versicherungsanstalten bei weitem nicht ausreichend sind, seine eigenen Selbsthilfeeinrichtungen ganz bedeutend aus.

Auch eine Neueinstellung des Verbandes nach Landesarbeitsämtern wurde beschlossen, durch die der Verbandsapparat vereinfacht und kostengünstiger sein wird.

Auch die parteipolitische und religiöse Neutralität wurde erneuert betont, und sieht der Deutsche Werkmeisterverband seine Betätigung hauptsächlich in der wirtschaftlichen Interessenvertretung seiner Mitglieder.

Ein großzügig angelegtes Referat des Verbandsvorsitzenden Buschmann über die Bedeutung der Arbeitskraft und den Wert des Berufsstandes der Werkmeister für Deutschlands Wirtschaftsaufstieg bildete den Höhepunkt der Tagung und endete mit der Forderung, die Praktiker, die Werkmeister, an die Front, öffnen ihnen die Bahn, dann erst kommen Wert und Bedeutung des Berufsstandes der Werkmeister für Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung zur Geltung.

Mit dem Beschluß, den nächsten Verbandstag in der badischen Industriemetropole Mannheim abzuhalten, endete die Tagung, die ein Markstein in der Geschichte des Deutschen Werkmeisterverbandes, Sitz Düsseldorf, bedeuten wird.

Gesamtvorstandssitzung des Landesartells Baden des Deutschen Beamtenbundes

Das Landesartell Baden des Deutschen Beamtenbundes hat sich in der Sitzung vom 5. Juli mit der augenblicklichen beamtenpolitischen Lage, insbesondere mit dem neuen Entwurf über die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes, befaßt und nach eingehenden Beratungen folgende Entschließung angenommen:

Die Berufsbeamtenenschaft verneint nicht, daß der neue Gesetzesentwurf der Reichsregierung über eine Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes einige Verbesserungen und Änderungen gegenüber dem Notdenkmalentwurf aufweist. Trotzdem ist die Vertreterversammlung nicht in der Lage, dem Gesetzesentwurf in dieser Fassung seine Zustimmung zu geben, weil auch dieser Entwurf nach wie vor den Charakter einer ungerichteten und unsozialen Sonderbesteuerung einer bestimmten Volksschicht darstellt.

Die Beamtenenschaft ist bereit, im Gesamtinteresse der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zur Verbesserung der Wirtschaftspolitik beizutragen.

Die Beamten erwarten aber von der Reichsregierung, daß sie endlich die ungeheure Kapitalflucht — man spricht von rund 10 Milliarden — rückstandslos bekämpft. Sie ist ferner der Meinung, daß nicht nur auf eine wesentliche Senkung der Ausgaben der öffentlichen Hand, sondern auch auf eine wirksame Herabsetzung der Besoldungen der Generaldirektoren und Direktoren, der Lantienem und Dividenden der Aufsichtsräte und Aktienbesitzer sowie auf eine zeitgemäße Ermäßigung der Sollgesellschaften sowie auf eine zeitgemäße Herabsetzung der Lohn- und Gehaltsfestsetzung ist das Gebot der Stunde. Handel und Gewerbe müssen erkennen, daß jede Einkommensumverteilung der Beamtenfamilie sinkende Kaufkraft bedeutet, die sich letzten Endes bei Handel und Gewerbe auswirkt. Schließlich weist die Beamtenenschaft die Reichsregierung auf die immer weiter um sich greifende Verheerung des Volkes gegen die Beamten hin, weil diese unerantwortliche Beamtenhege geeignet ist, die Staatsautorität und das Ansehen des Berufsbeamtenamts zu untergraben.

Toni Menzel, Leiterin der Notamtliche im Fumhaus, Berlin: Neuzeltliche Rüche, Neclams Underfal-Bibliothek Nr. 7074. Gebietet 40 Rpf., gebunden 80 Rpf. — Das billige, keine Kochbuch ist geschrieben für junge Leute, die einen Hausstand begründen wollen; es enthält vom Wasser, Bier- und Kartoffeltochen an alles, was die junge Frau wissen muß.